

## **Grüne Positionen zu Schubhaft und Abschiebungen**

- Wie stehen die Grünen generell zu Schubhaft und Abschiebungen?
- Wer hat es "verdient" abgeschoben zu werden? Kann mensch sich dies wirklich "verdienen", wie Werner Kogler das mehrmals ausführte?
- Sollen "kriminell gewordene Asylwerber\*innen" abgeschoben werden? Warum?
- Könnt ihr euch eine Unterstützung der Forderung zu einem generellen "Nein zu Schubhaft und Abschiebung" vorstellen?
- Antirassismus und Antifaschismus mit Schubhaft und Abschiebung vereinbar?

### **Grundsätzliches: Recht auf Schutz**

Wir fordern eine Asylpolitik, die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätzen entspricht und auf einem geordneten Verfahren mit klaren Regeln basiert. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung oder Krieg ist ein Menschenrecht, und als solches unabdingbar.

In Wahrnehmung dieses Menschenrechts müssen Österreich und die EU sichere, legale und zugängliche Fluchtrouten schaffen. So sollte zum Beispiel bereits in den Herkunftsländern und deren Nachbarstaaten, die Möglichkeit bestehen, einen Asylantrag zu stellen.

Jenen Personen, die in Österreich Asyl beantragen, steht ein faires, rechtsstaatliches, rasches Verfahren zu. Das Asylverfahren betrifft einen besonders grundrechtssensiblen Bereich, nicht vergleichbar mit anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren; falsche Entscheidungen können für die geflüchtete Person mitunter lebensgefährlich sein. Zudem muss das Asylrecht auf der Prämisse beruhen, dass es hier primär darum geht, Schutz suchenden Personen Schutz zu gewähren. Daher stellen wir entsprechend hohe Anforderungen an die Ausgestaltung des gesamten Asylwesens, sowie im Konkreten an das Asylverfahren. Die Komplexität der Materie und die Schutzbedürftigkeit der geflüchteten Personen erfordern die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards. In diesem Sinne braucht es auch entsprechend hohe Aus- und Fortbildungsstandards für die zuständigen Beamt\*innen, Sachbearbeiter\*innen und Richter\*innen, Dolmetscher\*innen, Sachverständige und Rechtsberater\*innen. Deren Unabhängigkeit muss gewahrt bleiben. Dementsprechend scharf kritisieren wir die neu geschaffene Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen und fordern eine rasche, grundlegende Reform.

### **Abschiebungen**

Rechtskräftig negativ beschiedene Asylverfahren führen zu Rückführungsverfahren. Dabei müssen sowohl das humanitäre Bleiberecht als auch alle völkerrechtlichen Standards, wie das Refoulement-Verbot (Menschen dürfen nicht in jene Länder zurückgeführt werden, wo ihnen Tod, Folter oder sonstige unmenschliche Behandlung droht) ausnahmslos beachtet werden.

In diesem Sinne lehnen wir Abschiebung in unsichere (Herkunfts- oder Dritt-)Länder strikt ab. Wir erachten zum Beispiel Afghanistan momentan (Stand: Sep. 2019) als unsicheres Herkunftsland und fordern, dass die Abschiebungen nach Afghanistan umgehend gestoppt werden. Dafür werden wir uns weiterhin einsetzen. Erster kleiner Erfolg war, dass der überaus umstrittene Gutachter Karl Mahringer seine Zulassung verloren hat.

Darüber hinaus müssen klare, transparente und zugängliche Regeln für Zuwanderung geschaffen werden; hier ist darauf zu achten, dass nicht nur (junge) Männer diese Reise antreten können, sondern

auch Frauen realistischen Zugang erhalten. Das Einwanderungsgesetz muss dementsprechend angepasst werden; es braucht eine einheitliche Migrationsstrategie auf nationaler und EU Ebene.

Folglich sollen auch Asylwerber\*innen, die einen rechtskräftig, negativen Asylbescheid erhalten haben, statt sofort abgeschoben zu werden, die Möglichkeit bekommen, auf anderem Wege, z.B. über die Rot-Weiß-Rot Karte ein Aufenthaltsrecht in Österreich zu bekommen. In diesem Sinne ist auch die Initiative „Ausbildung statt Abschiebung“ zu verstehen. Menschen sollen nicht aus ihrem gewohnten Lebens- und Arbeitsumfeld gerissen werden.

### **Schubhaft**

Schubhaft darf nur als absolute *ultima ratio*, also in Ausnahmefällen, wenn unbedingt notwendig und nur soweit verhältnismäßig, verhängt werden, um die rechtmäßige Abschiebung zu sichern. Weiters ist festzuhalten, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft handelt. Sie darf also nicht alleine wegen eines strafrechtlichen Fehlverhaltens verhängt werden. Die Verhängung und Aufrechterhaltung der Schubhaft muss menschenrechtskonform erfolgen, und bedarf daher einer umfassenden, unabhängigen und regelmäßigen Kontrolle.

Für (in Österreich) kriminell gewordene Asylwerber gilt das österreichische Strafrecht; für Personen, von denen Gefahr für sich und ihre Mitmenschen ausgeht, gelten die entsprechenden österreichischen Rechtsvorschriften. Dass das Unterbringungsverfahren, der Straf- und Maßnahmenvollzug reformbedürftig sind und gravierende Missstände herrschen, die dringend behoben werden müssen, steht außer Frage. Die zusätzliche Schaffung einer Präventivhaft („Sicherungshaft“) für Asylwerber (bzw. Drittstaatsangehörige) wie sie der ehemalige Innenminister Kickl vorgeschlagen hat, lehnen wir als völlig ungerechtfertigte, diskriminierende Maßnahme dezidiert ab.

Laut (nationalem und internationalem Recht) darf nach rechtskräftiger Verurteilung wegen besonders schweren Verbrechen (wie Mord, Vergewaltigung oder bewaffneter Raub), der Asylstatus aberkannt bzw. verwehrt werden, wenn die Person als gemeingefährlich eingestuft wird, und die öffentlichen Interessen der Aufenthaltsbeendigung überwiegen. Diese strengen Ausschlusskriterien müssen in einer genauen Einzelfallanalyse restriktiv ausgelegt und geprüft werden. Zudem gilt auch in diesen Fällen das oben bereits erwähnte Refoulement-Verbot, das einer Abschiebung entgegenstehen kann. Das Refoulement-Verbot gilt absolut, darf also nicht umgangen werden.